

Nachschlagwerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2275 094

BGB §§ 917, 1004; ZPO § 322 Abs. 1

Der Pächter eines Grundstückes, dem die Verbindung mit einem öffentlichen Wego fehlt, kann von dem Eigentümer einer Nachbarparzelle, die er als Zufahrt benutzt, auch dann nicht auf Zahlung einer Notwegrente in Anspruch genommen werden, wenn zuvor eine gegen ihn gerichtete Unterlassungsklage des Nachbarn rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen wurde, dieser müsse kraft Gesetzes die Benutzung seiner Parzelle zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden.

BGH, Urteil vom 10. Juli 1963 - V ZR 32/62 - OIG Hamm
IG Hagen

V ZR 32/62

Verkündet

am 10. Juli 1963

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Offenen Handelsgesellschaft C. & W. S. [REDACTED]
[REDACTED] in V [REDACTED] (Ruhr), vertreten durch
ihren geschäftsführenden Gesellschafter Friedrich S. [REDACTED]
[REDACTED] jun. in V [REDACTED]-G [REDACTED], Im H [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Augusto Elise B. [REDACTED] geb. K. [REDACTED] in
V [REDACTED]-G [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 10. Juli 1963 unter Mitwirkung der Bundesrich-
ter Schuster, Dr. Augustin, Dr. Rotho, Dr. Freitag und Dr. Mat-
tern

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm (Westf.) vom 21. Dezember 1961 aufgehoben.

- 1a -

†

Das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts
in Hagen vom 28. April 1961 wird auf die Berufung
der Beklagten im Kostenpunkt und insoweit, als es
zum Nachteil der Beklagten erkannt hat, abgeändert
und die Klage auch in diesem Umfang abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die beklagte Offene Handelsgesellschaft betreibt auf Gelände, das der Witwe Frieda S. gehört, eine Werkzeug- und Transportgeräto-Fabrik; sie hat den Grund und Boden sowie den Fabrikationsbetrieb von der Witwe Sichelschmidt gepachtet. Das Fabrikanwesen besitzt keinen unmittelbaren Zugang zu einem öffentlichen Weg; es ist über einen Privatweg zu erreichen, der im Eigentum der Klägerin steht; auf diesem Wege spielt sich der Werkverkehr der Beklagten ab. In einem Vorprozeß begehrte die Klägerin von der jetzigen Beklagten als Pächterin und von der Witwe Sichelschmidt als Vorpächterin Unterlassung dieses Verkehrs; die Klage wurde rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen, daß die Klägerin, da den Fabrikgrundstücken die notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehle, gemäß § 917 BGB den Werkverkehr auf ihrem Privatweg dulden müsse.

Die Klägerin forderte daraufhin, rückwirkend ab 1956, eine Notwegrente, Die Beklagte erkannte diese Forderung in Höhe von 135 DM jährlich an, auch für die künftige Dauer der Wegebenutzung, und bezahlte für die Jahre 1956 bis 1960 insgesamt 675 DM; weitergehende Ansprüche lehnte sie ab. Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Entrichtung einer jährlichen, im voraus zahlbaren Rente von 500 DM seit 1. Januar 1956, abzüglich der bereits gezahlten und der für die Zukunft anerkannten Beträge, zu verurteilen. Das Landgericht hat, unter Abweisung im übrigen, der Klage in Höhe von jährlich 360 DM stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag, soweit sie damit in den Vorinstanzen nicht durchgedrungen ist, weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Entgegen der Meinung der Klägerin ist die Revision zulässig, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000 DM übersteigt (§ 546 Abs. 1 ZPO). Er setzt sich zusammen aus dem Fünfundzwanzigfachen des nach dem landgerichtlichen Urteil noch streitigen Renten-Jahresbetrages von (360 - 135 =) 225 DM, mithin 5 625 DM (§ 9 ZPO zweiter Fall) und aus den Rückständen der Jahre 1956 bis 1960 in Höhe von (fünfmal 225 =) 1 125 DM, beläuft sich also auf 6750 DM. Die Klägerin möchte freilich anstelle der 5 625 DM nur den zwölfeinhalbfachen Betrag der streitigen Rente, d.h. 2 812,50 DM eingesetzt wissen, weil hier nicht der zweite, sondern der erste der beiden in § 9 ZPO geregelten Fälle ("wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist") gegeben sei. Das ist jedoch nicht richtig. Wenn die Beklagte, wie sie mit Schriftsatz vom 18. Dezember 1962 angezeigt hat, seit dem 30. Juni 1962 keinen Notweg mehr in Anspruch nimmt und den Rentenanspruch daher von jenem Tage ab als erledigt ansieht - sie hat sich inzwischen auf Gelände, das sie von einem anderen Grundstücksnachbar erwarb, einen eigenen Zufahrtsweg geschaffen -, so spielt das in diesem Zusammenhang keine Rolle, da es für die Wertberechnung auf den Zeitpunkt der Rechtsmittelinlegung ankommt (§§ 4 Abs. 1, 546 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Die Revision wurde bereits am 15. Februar 1962 eingelegt. Damals war es noch keineswegs "gewiß", daß die Inanspruchnahme der streitigen Wegeparzelle durch den Werkverkehr der Beklagten künftig wegfallen werde. Eine solche Gewißheit ergab sich insbesondere auch nicht daraus, daß die Beklagte schon in ihrer Berufungsbegründung vom 5. August 1961 den Erwerb von Ersatzgelände, das für eine eigene Zufahrt ausgebaut werde, erwähnt und sich über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung ("Oktober/November 1961") ausgelassen hatte; denn diese Angaben schlossen erfahrungsgemäß einen anderen Verlauf der Dinge keineswegs aus und ließen jedenfalls sichere Schlüsse auf einen künftigen Wegfall der Notwegrente

nicht zu (vgl. auch OLG Celle JR 1951, 26).

2. Die Revision mußte auch Erfolg haben. Ob das Berufungsurteil durch ihre Rügen gegen die Festsetzung der Rentenhöhe erschüttert würde, mag dahinstehen. Auf jeden Fall weist es einen sachlich-rechtlichen Fehler auf, den das Revisionsgericht von Amts wegen zu beachten hat.

Die Klägerin möchte dafür entschädigt werden, daß sie sich auf ihrer Wegeparzelle den Werkverkehr der Beklagten gefallen lassen muß. Sie leitet ihren Anspruch aus § 917 Abs. 2 BGB her, wonach dem Nachbarn, über dessen Grundstück der Notweg führt, eine Geldrente gebührt. Wer diese Notwegrente zu gewähren hat, wird an der angeführten Gesetzesstelle nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt. Das ergibt sich indessen aus der dortigen Verweisung (Satz 2) auf die entsprechend anzuwendenden Vorschriften für die Überbaurente (§ 912 Abs. 2 BGB). Einschlägig ist insoweit der § 913 BGB, wo es heißt, die Rente sei zu entrichten "von dem jeweiligen Eigentümer des anderen Grundstücks". Bei entsprechender Anwendung auf die Notwegrente folgt hieraus, daß das Recht auf diese Rente - das die Kehrseite der gesetzlichen Eigentumsbeschränkung durch den Notweg (§ 917 Abs. 1 BGB) bildet - einen sowohl subjektiv als auch objektiv dinglichen Charakter hat; es ist nicht nur mit dem Eigentum an dem Grundstück, über das der Notweg führt, verbunden und gemäß § 96 BGB dessen wesentlicher Bestandteil, sondern ruht zugleich, einer Reallast ähnlich, auf dem Nachbargrundstück, stellt also auch seinerseits eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung dar (RGZ 160, 166, 182; BGB RGRK 11. Aufl. § 913 Anm. 2; Erman/Westermann, BGB 3. Aufl. § 913 Anm. 1).

Als Schuldner der Notwegrente kommt ausschließlich der Eigentümer des Grundstücks in Betracht, das keine Verbindung mit einem öffentlichen Wege hat; nur er ist - gleichgültig ob er den Grund und Boden selbst bewirtschaftet oder

die Benutzung durch schuldrechtlichen Vertrag einem Mieter, Pächter oder sonstigem Dritten überläßt - mit der Rentenpflicht belastet. Denn ebenso, wie es für die Ordnungsmäßigkeit der Grundstücksbenutzung im Sinne von § 917 Abs. 1 BGB auf die Person des jeweiligen Nutzungsberechtigten nicht ankommt, vielmehr die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Grundstücks als solchen maßgebend sind (Urteil des erkennenden Senats vom 11. November 1959, V ZR 98/58, WM 1959, 1463, 1464; in BGHZ 31, 159 insoweit ^{nicht} abgedruckt), bestimmt sich auch die Pflicht zur Rentenzahlung (§ 917 Abs. 2 BGB) nach einem objektiven Maßstab, und zwar nach den Eigentumsverhältnissen. Eigentümer der Grundstücke, zu deren Gunsten die Klägerin den Notweg einräumen mußte, ist die Witwe Sichelschmidt. Gegen diese richtet sich infolgedessen der Rentenanspruch aus § 917 Abs. 2 BGB. Wenn die Klägerin anstelle von Frau Sichelschmidt im vorliegenden Prozeß die beklagte Gesellschaft auf Zahlung der Notwegrente in Anspruch nahm, so hat sie nicht die richtige Partei verklagt. Die Klage unterlag von vornherein der Abweisung.

Dem steht nicht, wie die Klägerin in der Revisionsverhandlung geltend gemacht hat, die Rechtskraft des Urteils im Vorprozeß entgegen, durch das sie mit ihrer Unterlassungsklage aus § 1004 BGB nicht nur gegenüber der Witwe Sichelschmidt, sondern zugleich gegenüber der jetzigen Beklagten unterlegen ist. Jene frühere Entscheidung beruhte allerdings auf der Erwägung, daß wegen fehlender Zugangsmöglichkeit zum Fabrikanwesen die Eigentümerin desselben "und folglich auch die Pächterin" - d.h. die jetzige Beklagte - gemäß § 917 BGB von der Klägerin Duldung des Werkverkehrs über den Privatweg verlangen könnten (so die Wiedergabe im Tatbestand des jetzt angefochtenen Urteils). Ob indessen die Bejahung einer solchen Duldungspflicht zugunsten der Beklagten in (materielle) Rechtskraft erwachsen ist oder ob diese sich lediglich auf die Aberkennung des in jenem Prozeß verfolgten Unterlassungsanspruchs erstreckt (§ 322 Abs. 1 ZPO), bedarf keiner Entscheidung. Denn wenn eine weitergehende Rechtskraftwirkung anzunehmen wäre,

würde gleichwohl das frühere Urteil eine Abweisung der gegenwärtigen Klage aus dem Gesichtspunkt mangelnder Sachverpflichtung nicht hindern. Anders als hier war die Beklagte nämlich im Vorprozeß passiv legitimiert, da auch der Grundstückspächter unter den "Störer"-Begriff des § 1004 BGB fällt (Siebert/Mühl, BGB 9. Aufl. § 1004 Anm. 31); sie konnte dort, wenn ihr auch kein eigener Notweganspruch zustand (RGZ 79, 116, 118), die aus diesem Anspruch ihrer Verpächterin entspringende Duldungspflicht des Grundstücksnachbarn einredeweise (vgl. Meisner/Stern/Hodes, Nachbarrecht 3. Aufl. § 27 Fußn. 65) kraft abgeleiteten Rechts als Pächterin dem Unterlassungsbegehren der Klägerin entgegenhalten. Damit wurde sie jedoch keineswegs Schuldnerin der Notwegrente.

3. Die angefochtene Entscheidung kann infolgedessen nicht bestehen bleiben. Sie war aufzuheben, und da die Sache zur Endentscheidung reif ist (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO), mußte die Klage unter entsprechender Abänderung des landgerichtlichen Urteils mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abgewiesen werden.

Schuster

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Mattern